

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 33

37. Jahrgang

7. Februar 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/68/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 2. Dezember 1993 über den Abschluß der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen 1

94/69/EG:

- ★ Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluß des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 11

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. Dezember 1993

über den Abschluß der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

(94/68/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat angesichts ihrer Verantwortung im Umweltsektor mit der Entscheidung 88/540/EWG ⁽⁴⁾ das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sowie mit der Entscheidung 91/690/EWG ⁽⁵⁾ die erste Änderung des Protokolls genehmigt.

Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge sind für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht eine noch stärkere Verringerung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlor-

ethan notwendig, als in der 1990 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen ist. Diese Erkenntnisse machen deutlich, daß auch bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind im November 1992 in Kopenhagen eine zweite Änderung sowie Anpassungen des Montrealer Protokolls beschlossen worden, jedoch ist lediglich die Genehmigung der Änderung erforderlich. Die Gemeinschaft sollte daher die genannte Änderung genehmigen.

Die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten müssen der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten sie genehmigen.

Um sicherzustellen, daß sämtliche Verpflichtungen aufgrund der zweiten Änderung angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, daß alle Mitgliedstaaten sie genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zweite Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 14. 4. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 268 vom 4. 10. 1993, S. 191.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 28.

Der Wortlaut der Änderung ist dieser Entscheidung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls im Namen der Gemeinschaft die Urkunde über die Genehmigung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DE GALAN

(Übersetzung)

ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

Artikel 1: ÄNDERUNG

A. Artikel 1 Ziffer 4

In Artikel 1 Ziffer 4 des Protokolls sind die Worte „oder Anlage B“ durch folgende Worte zu ersetzen: „, Anlage B, Anlage C oder Anlage E“.

B. Artikel 1 Ziffer 9

Artikel 1 Ziffer 9 des Protokolls wird gestrichen.

C. Artikel 2 Absatz 5

In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls sind nach den Worten „Artikeln 2A bis 2E“ folgende Worte hinzuzufügen: „und Artikel 2H“.

D. Artikel 2 Absatz 5a

Nach Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls ist folgender Absatz einzufügen:

„(5a) Jede nicht von Artikel 5 Absatz 1 erfaßte Vertragspartei kann jeder anderen Vertragspartei einen beliebigen Teil ihres in Artikel 2F beschriebenen berechneten Verbrauchs für einen oder mehrere Regelungszeiträume übertragen, sofern der berechnete Verbrauch der übertragenden Vertragspartei an geregelten Stoffen der Gruppe I der Anlage A 1989 0,25 kg pro Kopf nicht überschritten hat und der gesamte berechnete Verbrauch der betreffenden Vertragsparteien die in Artikel 2F festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Jede Verbrauchsübertragung ist dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien zu notifizieren, wobei die Bedingungen für die Übertragung und der Zeitraum, für den sie gilt, anzugeben sind.“

E. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 11

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11 des Protokolls sind die Worte „Artikel 2A bis 2E“ bzw. „Artikeln 2A bis 2E“ jeweils durch folgende Worte zu ersetzen: „Artikel 2A bis 2H“ bzw. „Artikeln 2A bis 2H“.

F. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i)

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i) des Protokolls sind die Worte „und/oder Anlage B“ durch folgendes zu ersetzen: „, Anlage B, Anlage C und/oder Anlage E“.

G. Artikel 2F: Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Nach Artikel 2E wird der folgende Artikel in das Protokoll eingefügt:

„Artikel 2F

Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I der Anlage C jährlich folgenden Gesamtwert nicht übersteigt:

- a) 3,1 v. H. ihres für 1989 berechneten Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage A und
 - b) ihren für 1989 berechneten Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2004 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 65 v. H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwerts nicht übersteigt.
- (3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2010 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 35 v. H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwerts nicht übersteigt.
- (4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2015 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 10 v. H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwerts nicht übersteigt.
- (5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2020 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 0,5 v. H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwerts nicht übersteigt.
- (6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2030 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C gleich Null ist.
- (7) Ab dem 1. Januar 1996 bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, daß
- a) die geregelten Stoffe der Gruppe I in Anlage C nur verwendet werden, wenn keine umweltverträglicheren alternativen Stoffe oder Technologien verfügbar sind;
 - b) mit Ausnahme seltener Fälle, in denen menschliches Leben oder die menschliche Gesundheit geschützt werden müssen, geregelte Stoffe der Gruppe I in Anlage C nicht außerhalb der Bereiche verwendet werden dürfen, in denen gegenwärtig geregelte Stoffe, die in den Anlagen A, B und C aufgeführt sind, zugelassen sind, und daß
 - c) bei der Verwendung von geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C der dadurch verursachte Abbau der Ozonschicht auf ein Minimum beschränkt und weitere umwelt- und sicherheitsrelevante sowie wirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden.“

H. Artikel 2G: Bromfluorkohlenwasserstoffe

Nach Artikel 2F wird folgender Artikel in das Protokoll eingefügt:

„Artikel 2G:

Bromfluorkohlenwasserstoffe

Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an dem geregelten Stoff der Gruppe II in Anlage C gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß ihre Produktion dieses Stoffes gleich Null ist. Von den Bestimmungen dieses Artikels darf nur abgewichen werden, wenn die Parteien beschließen, die Produktion oder den Verbrauch in einem Umfang zuzulassen, der für bestimmte, von den Parteien vereinbarte wesentliche Verwendungszwecke erforderlich ist.“

I. Artikel 2H: Methylbromid

Nach Artikel 2G wird folgender Artikel in das Protokoll eingefügt:

„Artikel 2H

Methylbromid

Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1995 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an dem

geregelten Stoff der Anlage E jährlich den für 1991 berechneten Verbrauch nicht überschreitet. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß ihre berechnete Produktion dieses Stoffes jährlich diejenige von 1991 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch ihre berechnete Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. derjenigen von 1991 übersteigen. Die Mengen, die die Vertragspartei zu Quarantäne zwecken und zu Anwendungen vor der Verbringung verwendet, sind in dem nach diesem Artikel berechneten Verbrauch und der Produktion nicht enthalten.“

J. Artikel 3

In Artikel 3 des Protokolls sind die Worte „2A bis 2E“ zu ersetzen durch die Worte „2A bis 2H“ und die Worte „oder Anlage B“ jeweils zu ersetzen durch die Worte „, Anlage B, Anlage C oder Anlage F“.

K. Artikel 4 Absatz 1b

Nach Artikel 4 Absatz 1a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

„(1b) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr aller geregelten Stoffe der Gruppe II in Anlage C aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.“

L. Artikel 4 Absatz 2b

Nach Artikel 4 Absatz 2a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

„(2b) Erstmals ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe der Gruppe II in Anlage C nach Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.“

M. Artikel 4 Absatz 3b

Nach Artikel 4 Absatz 3a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

„(3b) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe der Gruppe II in Anlage C enthalten. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.“

N. Artikel 4 Absatz 4b

Nach Artikel 4 Absatz 4a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

„(4b) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes befinden die Vertragsparteien darüber, ob die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen der Gruppe II der Anlage C hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, verboten oder beschränkt werden kann. Wenn dies für möglich gehalten wird, erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.“

O. Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7

In Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7 des Protokolls sind die Worte „geregelter Stoffe“ durch folgendes zu ersetzen: „geregelter Stoffe in den Anlagen A und B und der Gruppe II in Anlage C“.

P. Artikel 4 Absatz 8

In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls sind die Worte „die in den Absätzen 1, 1a, 3, 3a, 4 und 4a bezeichneten Einfuhren und die in den Absätzen 2 und 2a bezeichneten Ausfuhren“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „die in den Absätzen 1 bis 4b dieses Artikels bezeichneten Einfuhren und Ausfuhren“; und nach den Worten „Artikel 2A bis 2E“ ist folgendes hinzuzufügen: „, Artikel 2G“.

Q. Artikel 4 Absatz 10

Nach Artikel 4 Absatz 9 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

„(10) Bis zum 1. Januar 1996 befinden die Vertragsparteien darüber, ob dieses Protokoll dahin gehend geändert werden soll, daß die in diesem Artikel genannten Maßnahmen auf den Handel mit geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C und in Anlage E mit Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, ausgedehnt werden sollen.“

R. Artikel 5 Absatz 1

An Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Passus angefügt:

„, sofern im Anschluß an die Überprüfung nach Absatz 8 dieses Artikels weitere Änderungen der Anpassungen oder Änderungen, die auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien am 29. Juni 1990 in London beschlossen und auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Überprüfung vorgenommen wurden, auf die Vertragsparteien im Sinne dieses Absatzes Anwendung finden.“

S. Artikel 5 Absatz 1a

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Unter Berücksichtigung der Überprüfung nach Absatz 8 dieses Artikels, der Bewertungen nach Artikel 6 und aller anderen relevanten Angaben legen die Vertragsparteien bis zum 1. Januar 1996 nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 9 folgendes fest:

- a) in bezug auf die Absätze 1 bis 6 des Artikels 2F das Basisjahr, die Ausgangswerte, den Zeitplan für die Regelungsmaßnahmen und den Zeitpunkt der Einstellung des Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels;
- b) in bezug auf Artikel 2G den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion und des Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe II in Anlage C für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels und
- c) in bezug auf Artikel 2H das Basisjahr, die Ausgangswerte und den Zeitplan für die Regelungsmaßnahmen betreffend Verbrauch und Produktion an geregelten Stoffen der Anlage E für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.“

T. Artikel 5 Absatz 4

In Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls sind die Worte „Artikeln 2A bis 2E“ durch folgende Worte zu ersetzen: „Artikeln 2A bis 2H“.

U. Artikel 5 Absatz 5

In Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls ist nach den Worten „nach den Artikeln 2A bis 2E“ folgendes hinzuzufügen: „, und der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Absatz 1a dieses Artikels beschlossen werden,“.

V. Artikel 5 Absatz 6

In Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls ist nach den Worten „Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2A bis 2E“ folgendes hinzuzufügen: „, oder eine oder mehrere Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Absatz 1a dieses Artikels beschlossen werden,“.

W. Artikel 6

In Artikel 6 des Protokolls sind die Worte „die in Artikel 2 und in den Artikeln 2A bis 2E vorgesehenen Regulationsmaßnahmen sowie den Stand der Produktion, der Einfuhren und der Ausfuhren von Übergangsstoffen der Gruppe I in Anlage C“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „die in Artikel 2 und in den Artikeln 2A bis 2H vorgesehenen Regulationsmaßnahmen“.

X. Artikel 7 Absätze 2 und 3

In Artikel 7 des Protokolls erhalten die Absätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„(2) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die Bestimmungen des Protokolls für die Stoffe nach den Anhängen B, C und E für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren eines jeden der geregelten Stoffe

— in den Anlagen B und C für das Jahr 1989,

— in Anlage E für das Jahr 1991,

oder, wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(3) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden geregelten Stoff in den Anlagen A, B, C und E für das Jahr, in dem die Bestimmungen für die Stoffe in den Anlagen A, B, C bzw. E für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, sowie für jedes darauffolgende Jahr statistische Daten über ihre jährliche Produktion (im Sinne von Artikel 1 Nummer 5). Diese Daten werden für jeden Stoff aufgeschlüsselt nach

— Mengen, die für Rohstoffe verwendet wurden,

— Mengen, die mit von den Vertragsparteien genehmigten Technologien vernichtet werden, und

— Einfuhren aus den Vertragsparteien und Ausfuhren nach den Vertragsparteien bzw. Nichtvertragsparteien.

Die Daten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.“

Y. Artikel 7 Absatz 3a

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden aus einem Wiederverwertungsprozeß gewonnenen geregelten Stoff der Gruppe II in Anlage A und der Gruppe I in Anlage C gesonderte statistische Daten über die jährlichen Ein- und Ausfuhren.“

Z. Artikel 7 Absatz 4

In Artikel 7 Absatz 4 des Protokolls sind die Worte „die Absätze 1, 2 und 3“ durch folgende Worte zu ersetzen: „die Absätze 1, 2, 3 und 3a“.

AA. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen: „oder von Übergangsstoffen“.

BB. Artikel 10 Absatz 1

In Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls ist nach den Worten „den Artikeln 2A bis 2E“ folgendes hinzuzufügen: „, und der Regulationsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Artikel 5 Absatz 1a beschlossen werden,“.

CC. Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g)

In Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen: „und die Situation im Zusammenhang mit den Übergangsstoffen“.

DD. Artikel 17

In Artikel 17 des Protokolls sind die Worte „den Artikeln 2A bis 2E“ durch folgende Worte zu ersetzen: „den Artikeln 2A bis 2H“.

EE. Anlagen

1. ANLAGE C

Anlage C des Protokolls wird durch folgende Anlage ersetzt:

„ANLAGE C

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbaupotential (1)	
<i>Gruppe I</i>				
	CHFC1 ₂	(HCFC-21) (2)	1	0,04
	CHF ₂ Cl	(HCFC-22) (2)	1	0,055
	CH ₂ FC1	(HCFC-31)	1	0,02
	C ₂ HFCl ₄	(HCFC-121)	2	0,01 —0,04
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	(HCFC-122)	3	0,02 —0,08
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	(HCFC-123)	3	0,02 —0,06
	CHCl ₂ CF ₃	(HCFC-123) (2)	—	0,02
	C ₂ HF ₄ Cl	(HCFC-124)	2	0,02 —0,04
	CHFClCF ₃	(HCFC-124) (2)	—	0,022
	C ₂ H ₂ FC1 ₃	(HCFC-131)	3	0,007—0,05
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	(HCFC-132)	4	0,008—0,05
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	(HCFC-133)	3	0,02 —0,06
	C ₂ H ₃ FC1 ₂	(HCFC-141)	3	0,005—0,07
	CH ₃ CFCl ₂	(HCFC-141b) (2)	—	0,11
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	(HCFC-142)	3	0,008—0,07
	CH ₃ CF ₂ Cl	(HCFC-142b) (2)	—	0,065
	C ₂ H ₄ FC1	(HCFC-151)	2	0,003—0,005
	C ₃ HFCl ₆	(HCFC-221)	5	0,015—0,07
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	(HCFC-222)	9	0,01 —0,09
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	(HCFC-223)	12	0,01 —0,08
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	(HCFC-224)	12	0,01 —0,09
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	(HCFC-225)	9	0,02 —0,07
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂	(HCFC-225ca) (2)	—	0,025
	CF ₂ ClCF ₂ CHClF	(HCFC-225cb) (2)	—	0,033
	C ₃ HF ₆ Cl	(HCFC-226)	5	0,02 —0,10
	C ₃ H ₂ FC1 ₅	(HCFC-231)	9	0,05 —0,09
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	(HCFC-232)	16	0,008—0,10
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	(HCFC-233)	18	0,007—0,23
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	(HCFC-234)	16	0,01 —0,28
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	(HCFC-235)	9	0,03 —0,52
	C ₃ H ₃ FC1 ₄	(HCFC-241)	12	0,004—0,09
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	(HCFC-242)	18	0,005—0,13
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	(HCFC-243)	18	0,007—0,12
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	(HCFC-244)	12	0,009—0,14
	C ₃ H ₄ FC1 ₃	(HCFC-251)	12	0,001—0,01

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbaupotential ⁽¹⁾	
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	(HCFC-252)	16	0,005—0,04
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	(HCFC-253)	12	0,003—0,03
	C ₃ H ₃ FCl ₂	(HCFC-261)	9	0,002—0,02
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl	(HCFC-262)	9	0,002—0,02
	C ₃ H ₆ FCl	(HCFC-271)	5	0,001—0,03
<i>Gruppe II</i>				
	CHFBr ₂		1	1,00
	CHF ₂ Br	(HBFC-22B1)	1	0,74
	CH ₂ FBr		1	0,73
	C ₂ HFBr ₄		2	0,3 —0,8
	C ₂ HF ₂ Br ₃		3	0,5 —1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂		3	0,4 —1,6
	C ₂ HF ₄ Br		2	0,7 —1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃		3	0,1 —1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂		4	0,2 —1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br		3	0,7 —1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂		3	0,1 —1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br		3	0,2 —1,1
	C ₂ H ₄ FBr		2	0,07—0,1
	C ₃ HFBr ₆		5	0,3 —1,5
	C ₃ HF ₂ Br ₅		9	0,2 —1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄		12	0,3 —1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃		12	0,5 —2,2
	C ₃ HF ₅ Br ₂		9	0,9 —2,0
	C ₃ HF ₆ Br		5	0,7 —3,3
	C ₃ H ₂ FBr ₅		9	0,1 —1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄		16	0,2 —2,1
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃		18	0,2 —5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂		16	0,3 —7,5
	C ₃ H ₂ F ₅ Br		8	0,9 —14
	C ₃ H ₃ FBr ₄		12	0,08—1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃		18	0,1 —3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂		18	0,1 —2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br		12	0,3 —4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃		12	0,03—0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂		16	0,1 —1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br		12	0,07—0,8
	C ₃ H ₅ FBr ₂		9	0,04—0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br		9	0,07—0,8
	C ₃ H ₆ FBr		5	0,02—0,7

⁽¹⁾ Bei Angabe einer Wertspanne gilt für die Zwecke des Protokolls der Höchstwert. Ist lediglich ein Wert angegeben, so ist dieser das Ergebnis von Berechnungen aufgrund von Labormessungen. Die in Form einer Spanne angegebenen Werte basieren auf Schätzungen und sind ungenauer. Die Spanne bezieht sich auf eine Gruppe von Isomeren. Der Höchstwert entspricht dem Ozonabbaupotential des Isomers mit dem höchsten Potential, der Niedrigstwert demjenigen des Isomers mit dem niedrigsten Potential.

⁽²⁾ Kennzeichnet die wirtschaftlich bedeutendsten Stoffe mit Angabe der Werte für das Ozonabbaupotential, die im Rahmen des Protokolls anzuwenden sind.“

2. ANLAGE E

Folgende Anlage wird an das Protokoll angefügt:

„ANLAGE E

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential
Gruppe I CH ₃ Br	Methylbromid	0,7“

Artikel 2: ZUSAMMENHANG MIT DER ÄNDERUNG VON 1990

Weder ein Staat noch eine Organisation für regionale Wirtschaftsintegration dürfen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern der Staat oder die Organisation nicht zuvor oder gleichzeitig eine solche Urkunde zu der Änderung hinterlegt haben, die auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien am 29. Juni 1990 in London genehmigt worden ist.

Artikel 3: INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern mindestens 20 Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt worden sind. Ist diese Bedingung bis zu dem obengenannten Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am 90. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu der von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunde.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 1993

über den Abschluß des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

(94/69/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben an den Verhandlungen im Rahmen des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzten Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen ⁽⁴⁾ teilgenommen.

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 haben die Gemeinschaft und alle ihre Mitgliedstaaten das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnet.

Die Zielsetzung des Übereinkommens besteht nach Artikel 2 darin, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der den Ökosystemen ausreichend Zeit zu einer natürlichen Anpassung an die Klimaänderungen gibt, um sicherzustellen, daß die Lebensmittelproduktion nicht gefährdet wird, und um eine dauerhafte und umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.

Das Übereinkommen verpflichtet nach seiner Ratifizierung die Industrieländer und die sonstigen Parteien der Liste in Anhang I, Maßnahmen zu ergreifen, um anthropogene Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Protokoll von Montreal fallen,

bis zum Ende dieses Jahrzehnts so zu begrenzen, daß sie einzeln oder gemeinsam wieder auf den Stand von 1990 zurückgeführt werden.

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990, 13. Dezember 1991, 5. Mai 1992 und 26. Mai 1992 genannte Ziele einer Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 in der gesamten Gemeinschaft erneut bestätigt.

Das Übereinkommen liegt gemäß Artikel 22 zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten sowie Organisationen der regionalen wirtschaftlichen Integration auf, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Vorbeugende Maßnahmen gegen gefährliche anthropogene Klimaänderungen müssen auf internationaler und einzelstaatlicher Ebene getroffen werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind für bestimmte von dem Übereinkommen erfaßte Bereiche zuständig. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen Vertragsparteien werden, damit sämtliche Verpflichtungen des Übereinkommens ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Die Verpflichtung zur Einschränkung der anthropogenen CO₂-Emissionen nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird von der Gemeinschaft insgesamt im Wege von Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten so rasch wie möglich und nach Möglichkeit gleichzeitig die für die Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Juli 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnete Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist in Anhang A dieses Beschlusses enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 16. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 358.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ Resolution 45/212 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1990 zum Schutz des Weltklimas für heutige und künftige Generationen.

Artikel 2

(1) Der Präsident des Rates hinterlegt im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(2) Gleichzeitig hinterlegt der Präsident des Rates die in Anhang B dieses Beschlusses enthaltene Erklärung zu den Zuständigkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 3 des

Übereinkommens sowie die in Anhang C dieses Beschlusses enthaltene Erklärung.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DE GALAN

ANHANG A

(Übersetzung)

RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER
KLIMAÄNDERUNGEN

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DER ERKENNTNIS, daß Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die ganze Menschheit mit Sorge erfüllen,

BESORGT DARÜBER, daß menschliche Tätigkeiten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre geführt haben, daß diese Erhöhung den natürlichen Treibhauseffekt verstärkt und daß dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre führen wird und sich auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen nachteilig auswirken kann,

IN ANBETRACHT dessen, daß der größte Teil der früheren und gegenwärtigen weltweiten Emissionen von Treibhausgasen aus den entwickelten Ländern stammt, daß die Pro-Kopf-Emissionen in den Entwicklungsländern noch verhältnismäßig gering sind und daß der Anteil der aus den Entwicklungsländern stammenden weltweiten Emissionen zunehmen wird, damit sie ihre sozialen und Entwicklungsbedürfnisse befriedigen können,

IM BEWUSSTSEIN der Rolle und der Bedeutung von Treibhausgasen und -speichern in Land- und Meeresökosystemen,

IN ANBETRACHT dessen, daß es viele Unsicherheiten bei der Vorhersage von Klimaänderungen gibt, vor allem in bezug auf den zeitlichen Ablauf, das Ausmaß und die regionale Struktur dieser Änderungen,

IN DER ERKENNTNIS, daß angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommenen Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

SOWIE UNTER HINWEIS darauf, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

IN BEKRÄFTIGUNG des Grundsatzes der Souveränität der Staaten bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Klimaänderungen,

IN ANERKENNUNG dessen, daß die Staaten wirksame Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt erlassen sollten, daß Normen, Verwaltungsziele und Prioritäten im Bereich der Umwelt- und Entwicklungsbedingungen widerspiegeln sollten, auf die sie sich beziehen, und daß die von einigen Staaten angewendeten Normen für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unangemessen sein und zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen und sozialen Kosten führen können,

UNTER HINWEIS auf die Bestimmungen der Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie der Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 44/207 vom 22. Dezember 1989, 45/212 vom 21. Dezember 1990 und 46/169 vom 19. Dezember 1991 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

SOWIE UNTER HINWEIS auf die Bestimmungen der Resolution 44/206 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die möglichen schädlichen Auswirkungen eines Anstiegens des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 44/172 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1989 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung,

FERNER UNTER HINWEIS auf das Wiener Übereinkommen von 1985 zum Schutz der Ozonschicht sowie das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in seiner am 29. Juni 1990 angepaßten und geänderten Fassung,

IN ANBETRACHT der am 7. November 1990 angenommenen Ministererklärung der Zweiten Weltklimakonferenz,

IM BEWUSSTSEIN der wertvollen analytischen Arbeit, die von vielen Staaten im Bereich der Klimaänderungen geleistet wird, und der wichtigen Beiträge der Weltorganisation für Meteorologie, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler und zwischenstaatlicher Gremien zum Austausch der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und zur Koordinierung der Forschung,

IN DER ERKENNTNIS, daß die für das Verständnis und die Behandlung des Problems der Klimaänderungen notwendigen Schritte für die Umwelt sowie sozial und wirtschaftlich am wirksamsten sind, wenn sie auf einschlägigen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Erwägungen beruhen und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in diesen Bereichen laufend neu bewertet werden,

IN DER ERKENNTNIS, daß verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen ihre wirtschaftliche Berechtigung in sich selbst haben und außerdem zur Lösung anderer Umweltprobleme beitragen können,

SOWIE IN DER ERKENNTNIS, daß die entwickelten Länder auf der Grundlage klarer Prioritäten in flexibler Weise Sofortmaßnahmen ergreifen müssen, die einen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewältigungsstrategie auf weltweiter, nationaler und, sofern vereinbart, regionaler Ebene darstellen, die alle Treibhausgase berücksichtigt und ihrem jeweiligen Beitrag zur Verstärkung des Treibhauseffekts gebührend Rechnung trägt,

FERNER IN DER ERKENNTNIS, daß tiefliegende und andere kleine Inseln, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

IN DER ERKENNTNIS, daß sich für diejenigen Länder, vor allem unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft in besonderem Maß von der Gewinnung, Nutzung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe abhängt, aus den Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen besondere Schwierigkeiten ergeben,

IN BESTÄTIGUNG dessen, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung koordiniert werden sollten, damit nachteilige Auswirkungen auf diese Entwicklung vermieden werden, wobei die legitimen vorrangigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in bezug auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut voll zu berücksichtigen sind,

IN DER ERKENNTNIS, daß alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Zugang zu Ressourcen haben müssen, die für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind, und daß die Entwicklungsländer, um dieses Ziel zu erreichen, ihren Energieverbrauch steigern müssen, allerdings unter Berücksichtigung der Möglichkeit, zu einer besseren Energieausnutzung zu gelangen und die Treibhausgasemissionen im allgemeinen in den Griff zu bekommen, unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien zu wirtschaftlich und sozial vorteilhaften Bedingungen,

ENTSCHLOSSEN, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen ⁽¹⁾

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen“ die sich aus den Klimaänderungen ergebenden Veränderungen der belebten oder unbelebten Umwelt, die erhebliche schädliche Wirkungen auf die Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit oder Produktivität naturbelassener und vom Menschen beeinflusster Ökosysteme oder auf die Funktionsweise des sozioökonomischen Systems oder die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen haben;
2. bedeutet „Klimaänderungen“ Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen;
3. bedeutet „Klimasystem“ die Gesamtheit der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre sowie deren Wechselwirkungen;
4. bedeutet „Emissionen“ die Freisetzung von Treibhausgasen oder deren Vorläufersubstanzen in die Atmosphäre über einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitraum;
5. bedeutet „Treibhausgase“ sowohl die natürlichen als auch die anthropogenen gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, welche die infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben;

⁽¹⁾ Die Überschriften der Artikel dienen lediglich zur Erleichterung der Lektüre.

6. bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die für die durch dieses Übereinkommen oder seine Protokolle erfaßten Angelegenheiten zuständig und im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, die betreffenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihnen beizutreten;
7. bedeutet „Speicher“ einen oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in denen ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases zurückgehalten wird;
8. bedeutet „Senke“ einen Vorgang, eine Tätigkeit oder einen Mechanismus, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird;
9. bedeutet „Quelle“ einen Vorgang oder eine Tätigkeit, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases in die Atmosphäre freigesetzt wird.

Artikel 2

Ziel

Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.

Artikel 3

Grundsätze

Bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens und zur Durchführung seiner Bestimmungen lassen sich die Vertragsparteien unter anderem von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.

2. Die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, sowie derjenigen Vertragsparteien, vor allem unter den Entwicklungsländern, die nach dem Überkommen eine unverhältnismäßige oder ungewöhnliche Last zu tragen hätten, sollen voll berücksichtigt werden.

3. Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewißheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Maßnahmen dienen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen kostengünstig sein sollten, um weltweite Vorteile zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die Politiken und Maßnahmen die unterschiedlichen sozioökonomischen Zusammenhänge berücksichtigen, umfassend sein, alle wichtigen Quellen, Senken und Speicher von Treibhausgasen und die Anpassungsmaßnahmen erfassen sowie alle Wirtschaftsbereiche einschließen. Bemühungen zur Bewältigung der Klimaänderungen können von interessierten Vertragsparteien gemeinsam unternommen werden.

4. Die Vertragsparteien haben das Recht, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und sollten dies tun. Politiken und Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems vor vom Menschen verursachten Veränderungen sollen den speziellen Verhältnissen jeder Vertragspartei angepaßt sein und in die nationalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß wirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen ist.

5. Die Vertragsparteien sollen zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Vertragsparteien, insbesondere denjenigen, die Entwicklungsländer sind, führt und sie damit in die Lage versetzt, die Probleme der Klimaänderungen besser zu bewältigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, sollen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein.

Artikel 4

Verpflichtungen

- (1) Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten

- a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmäßigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden, vergleichbaren Methoden anzuwenden sind;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
- c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung — einschließlich der Weitergabe — von Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung, Verringerung oder Verhinderung anthropogener Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen in allen wichtigen Bereichen, namentlich Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- e) bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zusammenarbeiten; angemessene integrierte Pläne für die Bewirtschaftung von Küstengebieten, für Wasservorräte und die Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, die von Dürre und Wüstenbildung — vor allem in Afrika — sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;
- f) in ihren einschlägigen Politiken und Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt soweit wie möglich Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen und geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Maßnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;
- g) wissenschaftliche, technologische, technische, sozioökonomische und sonstige Forschungsarbeiten sowie die systematische Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu bestimmt sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unsicherheiten in bezug auf Ursachen, Wirkungen, Ausmaß und zeitlichen Ablauf der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern oder auszuschließen, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- h) den umfassenden, ungehinderten und umgehenden Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozioökonomischer und rechtlicher Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und dabei zusammenarbeiten;
- i) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozeß, auch von nichtstaatlichen Organisationen, ermutigen;
- j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten.
- (2) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien übernehmen folgende spezifischen Verpflichtungen:
- a) Jede dieser Vertragsparteien beschließt nationale⁽¹⁾ Politiken und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen, indem sie ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt und ihre Treibhausgasen und -speicher schützt und erweitert. Diese Politiken und Maßnahmen werden zeigen, daß die entwickelten Länder bei der Änderung der längerfristigen Trends bei anthropogenen Emissionen in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens die Führung übernehmen, und zwar in der Erkenntnis, daß eine Rückkehr zu einem früheren Niveau anthropogener Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen bis zum Ende dieses Jahrzehnts zu einer solchen Änderung beitragen würde. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Ansätze sowie die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und Ressourcen dieser Vertragsparteien und tragen der Notwendigkeit, ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten, den verfügbaren Technologien und anderen Einzelumständen sowie der Tatsache Rechnung, daß jede dieser Vertragsparteien zu dem weltweiten Bemühen um die Verwirklichung des Zieles gerechte und angemessene Beiträge leisten muß. Diese Vertragsparteien können solche Politiken und Maßnahmen gemeinsam mit anderen Vertragsparteien durchführen und können andere Vertragsparteien dabei unterstützen, zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens und insbesondere dieses Buchstabens beizutragen.

(1) Dies schließt die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration beschlossenen Politiken und Maßnahmen ein.

- b) Um Fortschritte in dieser Richtung zu fördern, übermittelt jede dieser Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei und danach in regelmäßigen Abständen gemäß Artikel 12 ausführliche Angaben über ihre unter Buchstabe a) vorgesehenen Politiken und Maßnahmen sowie über ihre sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken für den unter Buchstabe a) genannten Zeitraum mit dem Ziel, einzeln oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Diese Angaben werden von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen gemäß Artikel 7 überprüft werden.
- c) Bei der Berechnung der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken für die Zwecke des Buchstabens b) sollen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse auch über die tatsächliche Kapazität von Senken und die jeweiligen Beiträge solcher Gase zu Klimaänderungen berücksichtigt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien erörtert und vereinbart auf ihrer ersten Tagung die Methoden für diese Berechnung und überprüft sie danach in regelmäßigen Abständen.
- d) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft auf ihrer ersten Tagung, ob die Buchstaben a) und b) angemessen sind. Eine solche Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, zu denen auch die Beschlußfassung über Änderungen der unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verpflichtungen gehören kann. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet auf ihrer ersten Tagung auch über die Kriterien für eine gemeinsame Umsetzung im Sinne des Buchstabens a). Eine zweite Überprüfung der Buchstaben a) und b) findet bis zum 31. Dezember 1998 statt; danach erfolgen weitere Überprüfungen in von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegten regelmäßigen Abständen, bis das Ziel des Übereinkommens verwirklicht ist.
- e) Jede dieser Vertragsparteien
- koordiniert, soweit dies angebracht ist, mit den anderen obengenannten Vertragsparteien einschlägige Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens entwickelt wurden;
 - bestimmt und überprüft in regelmäßigen Abständen ihre eigenen Politiken und Praktiken, die zu einem höheren Niveau der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen führen, als sonst entstünde.
- f) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft bis zum 31. Dezember 1998 die verfügbaren Informationen in der Absicht, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Beschlüsse über angebracht erscheinende Änderungen der in den Anhängen I und II enthaltenen Listen zu fassen.
- g) Jede nicht in Anhang I aufgeführte Vertragspartei kann in ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Verwahrer ihre Absicht notifizieren, durch die Buchstaben a) und b) gebunden zu sein. Der Verwahrer unterrichtet die anderen Unterzeichner und Vertragsparteien über jede derartige Notifikation.
- (3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anhang II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 1 entstehen. Sie stellen auch finanzielle Mittel, einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie, bereit, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei der Durchführung der durch Absatz 1 erfaßten Maßnahmen entstehen, die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 genannten internationalen Einrichtungen nach Artikel 11 vereinbart werden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß der Fluß der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muß und daß ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, wichtig ist.
- (4) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anhang II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien unterstützen die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, außerdem dabei, die durch die Anpassung an diese Auswirkungen entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anhang II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien ergreifen alle nur möglichen Maßnahmen, um die Weitergabe von umweltverträglichen Technologien und Know-how an andere Vertragsparteien, insbesondere solche, die Entwicklungsländer sind, oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen. Dabei unterstützen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Fähigkeiten und Technologien der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Andere Vertragsparteien und Organisationen, die dazu in der Lage sind, können auch zur Erleichterung der Weitergabe solcher Technologien beitragen.
- (6) Die Konferenz der Vertragsparteien gewährt den in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die sich

im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Erfüllung ihrer in Absatz 2 genannten Verpflichtungen, auch hinsichtlich des als Bezugsgröße gewählten früheren Niveaus der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen, um die Fähigkeit dieser Vertragsparteien zu stärken, das Problem der Klimaänderungen zu bewältigen.

(7) Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

(8) Bei der Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen prüfen die Vertragsparteien eingehend, welche Maßnahmen nach dem Übereinkommen notwendig sind, auch hinsichtlich der Finanzierung, der Versicherung und der Weitergabe von Technologie, um den speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen, die sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen oder der Durchführung von Gegenmaßnahmen ergeben, insbesondere

- a) in kleinen Inselländern;
- b) in Ländern mit tiefliegenden Küstengebieten;
- c) in Ländern mit Trocken- und Halbtrockengebieten, Waldgebieten und Gebieten, die von Waldschäden betroffen sind;
- d) in Ländern mit Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden;
- e) in Ländern mit Gebieten, die Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind;
- f) in Ländern mit Gebieten hoher Luftverschmutzung in den Städten;
- g) in Ländern mit Gebieten, in denen sich empfindliche Ökosysteme einschließlich Gebirgsökosystemen befinden;
- h) in Ländern, deren Wirtschaft in hohem Maß entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte abhängt;
- i) in Binnen- und Transitländern.

Darüber hinaus kann die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls Maßnahmen mit Bezug auf diesen Absatz ergreifen.

(9) Die Vertragsparteien tragen bei ihren Maßnahmen hinsichtlich der Finanzierung und der Weitergabe von Technologie den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung.

(10) Die Vertragsparteien berücksichtigen nach Artikel 10 bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen die Lage derjenigen Vertragsparteien, insbesondere unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft für die nachteiligen Auswirkungen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen anfällig ist. Dies gilt namentlich für Vertragsparteien, deren Wirtschaft in hohem Maß entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte oder von der Verwendung fossiler Brennstoffe, die diese Vertragsparteien nur sehr schwer durch Alternativen ersetzen können, abhängt.

Artikel 5

Forschung und systematische Beobachtung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) werden die Vertragsparteien

- a) internationale und zwischenstaatliche Programme und Netze oder Organisationen unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung festzulegen, durchzuführen, zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden werden sollte;
- b) internationale und zwischenstaatliche Bemühungen unterstützen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen, und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;
- c) die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen und an der Verbesserung ihrer im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a) und b) genannten Bemühungen mitwirken.

Artikel 6

Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) werden die Vertragsparteien

- a) auf nationaler und gegebenenfalls auf subregionaler und regionaler Ebene in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgendes fördern und erleichtern:
 - i) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Programmen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen,

- ii) den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Klimaänderungen und ihre Folgen,
 - iii) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschäftigung mit den Klimaänderungen und ihren Folgen sowie die Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen,
 - iv) die Ausbildung wissenschaftlichen, technischen und leitenden Personals;
- b) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Gremien, bei folgenden Aufgaben zusammenarbeiten und sie unterstützen:
- i) Entwicklung und Austausch von Bildungsmaterial und Unterlagen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen;
 - ii) Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, unter anderem durch die Stärkung nationaler Institutionen und den Austausch oder die Entsendung von Personal zur Ausbildung von Sachverständigen auf diesem Gebiet, vor allem für Entwicklungsländer.
- d) Sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind, unter anderem zur Aufstellung von Verzeichnissen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken und zur Beurteilung der Wirksamkeit der zur Begrenzung der Emissionen und Förderung des Abbaus dieser Gase ergriffenen Maßnahmen.
- e) Auf der Grundlage aller ihr nach dem Übereinkommen zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens erreichten Fortschritte.
- f) Sie prüft und beschließt regelmäßige Berichte über die Durchführung des Übereinkommens und sorgt für deren Veröffentlichung.
- g) Sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Angelegenheiten ab.
- h) Sie bemüht sich um die Aufbringung finanzieller Mittel nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 sowie Artikel 11.
- i) Sie setzt die zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein.
- j) Sie überprüft die ihr von ihren Nebenorganen vorgelegten Berichte und gibt ihnen Richtlinien vor.
- k) Sie vereinbart und beschließt durch Konsens für sich selbst und ihre Nebenorgane eine Geschäfts- und eine Finanzordnung.
- l) Sie bemüht sich um — und nutzt gegebenenfalls — die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nicht-staatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen.
- m) Sie erfüllt die zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens notwendigen sonstigen Aufgaben sowie alle anderen ihr aufgrund des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 7

Konferenz der Vertragsparteien

- (1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium dieses Übereinkommens überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung des Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, die sie beschließt, und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck wird sie wie folgt tätig:
- a) Sie prüft anhand des Zieles des Übereinkommens, der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien und die institutionellen Regelungen aufgrund des Übereinkommens.
 - b) Sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.
 - c) Auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung für sich selbst und für die nach dem Übereinkommen eingesetzten Nebenorgane eine Geschäftsordnung, die das Beschlußverfahren in Angelegenheiten vorsieht, für die nicht bereits im Übereinkommen selbst entsprechende Verfahren vorgesehen sind. Diese Verfahren können auch die Mehrheiten für bestimmte Beschlußfassungen festlegen.

(4) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird von dem in Artikel 21 vorgesehenen vorläufigen Sekretariat einberufen und findet spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien einmal jährlich statt, sofern nicht die Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(5) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei es schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(6) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in vom Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 8

Sekretariat

- (1) Hiermit wird ein Sekretariat eingesetzt.
- (2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer aufgrund des Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit.
 - b) Es stellt die ihm vorgelegten Berichte zusammen und leitet sie weiter.
 - c) Es unterstützt die Vertragsparteien, insbesondere diejenigen, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen bei der Zusammenstellung und Weiterleitung der nach dem Übereinkommen erforderlichen Informationen.
 - d) Es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeit und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor.
 - e) Es sorgt für die notwendige Koordinierung mit den Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Stellen.
 - f) Es trifft unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vorkehrungen.

g) Es nimmt die anderen im Übereinkommen und dessen Protokollen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung ein ständiges Sekretariat und sorgt dafür, daß es ordnungsgemäß arbeiten kann.

Artikel 9

Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung

(1) Hiermit wird ein Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung eingesetzt, das der Konferenz der Vertragsparteien und gegebenenfalls deren anderen Nebenorganen zu gegebener Zeit Informationen und Gutachten zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen in Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Verfügung stellt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es ist fachübergreifend. Es umfaßt Regierungsvertreter, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet fachlich befähigt sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.

(2) Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und unter Heranziehung bestehender zuständiger internationaler Gremien wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) Es stellt Beurteilungen zum Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Klimaänderungen und ihrer Folgen zur Verfügung.
- b) Es verfaßt wissenschaftliche Beurteilungen über die Auswirkungen der zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen.
- c) Es bestimmt innovative, leistungsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Technologien und Know-how und zeigt Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung solcher Technologien und zu ihrer Weitergabe auf.
- d) Es gibt Gutachten zu wissenschaftlichen Programmen, zur internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit den Klimaänderungen und zu Möglichkeiten ab, den Aufbau der im Land vorhandenen Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen.
- e) Es beantwortet wissenschaftliche, technologische und methodologische Fragen, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen vorgelegt werden.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Aufgaben und des Mandats dieses Organs können von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

Artikel 10

Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens

(1) Hiermit wird ein Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens eingesetzt, das die Kon-

ferenz der Vertragsparteien bei der Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens unterstützt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es umfaßt Regierungsvertreter, die Sachverständige auf dem Gebiet der Klimaänderungen sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.

(2) Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) Es prüft die nach Artikel 12 Absatz 1 übermittelten Informationen, um die Gesamtwirkung der von den Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen anhand der neuesten wissenschaftlichen Beurteilungen der Klimaänderungen zu beurteilen.
- b) Es prüft die nach Artikel 12 Absatz 2 übermittelten Informationen, um die Konferenz der Vertragsparteien bei der Durchführung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) geforderten Überprüfung zu unterstützen.
- c) Es unterstützt die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

Artikel 11

Finanzierungsmechanismus

(1) Hiermit wird ein Mechanismus zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Form unentgeltlicher Zuschüsse oder zu Vorzugsbedingungen, auch für die Weitergabe von Technologie, festgelegt. Er arbeitet unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich; die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über seine Politiken, seine Programmprioritäten und seine Zuteilungskriterien im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Die Erfüllung seiner Aufgaben wird einer oder mehreren bestehenden internationalen Einrichtungen anvertraut.

(2) Der Finanzierungsmechanismus wird auf der Grundlage einer gerechten und ausgewogenen Vertretung aller Vertragsparteien mit einer transparenten Leitungsstruktur errichtet.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien und die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus anvertraut ist, vereinbaren Vorkehrungen, durch die den obigen Absätzen Wirksamkeit verliehen wird, darunter folgendes:

- a) Modalitäten, durch die sichergestellt wird, daß die finanzierten Vorhaben zur Bekämpfung der Klimaänderungen mit den von der Konferenz der Vertragsparteien aufgestellten Politiken, Programmprioritäten und Zuteilungskriterien im Einklang stehen;
- b) Modalitäten, durch die ein bestimmter Finanzierungsbeschluß anhand dieser Politiken, Programmprioritäten und Zuteilungskriterien überprüft werden kann;
- c) Erstattung regelmäßiger Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien durch die Einrichtung oder Einrich-

tungen über deren Finanzierungstätigkeiten entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Verantwortlichkeit;

- d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrages sowie der Bedingungen, unter denen dieser Betrag in regelmäßigen Abständen überprüft wird, in berechenbarer und nachvollziehbarer Weise.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien trifft auf ihrer ersten Tagung Vorkehrungen zur Durchführung der obigen Bestimmungen, wobei sie die in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen vorläufigen Regelungen überprüft und berücksichtigt und entscheidet, ob diese vorläufigen Regelungen beibehalten werden sollen. Innerhalb der darauffolgenden vier Jahre überprüft die Konferenz der Vertragsparteien den Finanzierungsmechanismus und ergreift angemessene Maßnahmen.

(5) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 12

Weiterleitung von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens

(1) Nach Artikel 4 Absatz 1 übermittelt jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat folgende Informationen:

- a) ein nationales Verzeichnis der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken, soweit es die ihr zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, unter Verwendung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien gefördert und vereinbart werden;
- b) eine allgemeine Beschreibung der von der Vertragspartei ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens;
- c) alle sonstigen Informationen, die nach Auffassung der Vertragspartei für die Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens wichtig und zur Aufnahme in ihre Mitteilung geeignet sind, darunter soweit möglich Material, das zur Berechnung globaler Emissionstrends von Bedeutung ist.

(2) Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anhang I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre Mitteilung folgende Informationen auf:

- a) eine genaue Beschreibung der Politiken und Maßnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) beschlossen hat;

b) eine genaue Schätzung der Auswirkungen, welche die unter Buchstabe a) vorgesehenen Politiken und Maßnahmen auf die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken innerhalb des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zeitraums haben werden.

(3) Außerdem macht jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anhang II aufgeführte entwickelte Vertragspartei Angaben über die nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen.

(4) Die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, können auf freiwilliger Grundlage Vorhaben zur Finanzierung vorschlagen, unter Angabe der Technologien, Materialien, Ausrüstungen, Techniken oder Verfahren, die zur Durchführung solcher Vorhaben notwendig wären, und, wenn möglich, unter Vorlage einer Schätzung aller Mehrkosten, der Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen und des zusätzlichen Abbaus solcher Gase sowie einer Schätzung der sich daraus ergebenden Vorteile.

(5) Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anhang I aufgeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei. Jede nicht darin aufgeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei oder nach der Bereitstellung finanzieller Mittel gemäß Artikel 4 Absatz 3. Vertragsparteien, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, können ihre erste Mitteilung nach eigenem Ermessen übermitteln. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen alle Vertragsparteien ihre späteren Mitteilungen zu übermitteln haben, wobei der in diesem Absatz dargelegte gestaffelte Zeitplan zu berücksichtigen ist.

(6) Die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Angaben werden vom Sekretariat so schnell wie möglich an die Konferenz der Vertragsparteien und an alle betroffenen Nebenorgane weitergeleitet. Falls erforderlich, können die Verfahren zur Übermittlung von Informationen von der Konferenz der Vertragsparteien überarbeitet werden.

(7) Von ihrer ersten Tagung an sorgt die Konferenz der Vertragsparteien dafür, daß den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bei der Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen nach diesem Artikel sowie bei der Bestimmung des technischen und finanziellen Bedarfs zur Durchführung der vorgeschlagenen Vorhaben und der Bekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 4 gewährt wird. Solche Hilfe kann je nach Bedarf von anderen Vertragsparteien, von den zuständigen internationalen Organisationen und vom Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

(8) Jede Gruppe von Vertragsparteien kann vorbehaltlich der von der Konferenz der Vertragsparteien ange-

nommenen Leitlinien und vorbehaltlich vorheriger Notifikation an die Konferenz der Vertragsparteien in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel eine gemeinsame Mitteilung übermitteln, sofern diese Angaben über die Erfüllung der jeweiligen Einzelverpflichtungen aus dem Übereinkommen durch die einzelnen Vertragsparteien enthält.

(9) Alle beim Sekretariat eingehenden Informationen, die eine Vertragspartei im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Kriterien als vertraulich eingestuft hat, werden vom Sekretariat zusammengefaßt, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, bevor sie einem der an der Weiterleitung und Überprüfung von Informationen beteiligten Gremien zur Verfügung gestellt werden.

(10) Vorbehaltlich des Absatzes 9 und unbeschadet des Rechts einer jeden Vertragspartei, ihre Mitteilung jederzeit zu veröffentlichen, macht das Sekretariat die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Mitteilungen zu dem Zeitpunkt öffentlich verfügbar, zu dem sie der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden.

Artikel 13

Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens

Die Konferenz der Vertragsparteien prüft auf ihrer ersten Tagung die Einführung eines mehrseitigen Beratungsverfahrens zur Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens, das den Vertragsparteien auf Ersuchen zur Verfügung steht.

Artikel 14

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien um eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl.

(2) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Verwahrer vorgelegten schriftlichen Urkunde erklären, daß sie in bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens folgende Verfahren gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennt:

a) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder

b) ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Schiedsverfahren beschlossen werden.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in bezug auf ein Schiedsverfahren nach dem unter Buchstabe b) vorgesehenen Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

(3) Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt, oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.

(4) Eine neue Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder das Erlöschen einer Erklärung berührt nicht die beim Internationalen Gerichtshof oder bei dem Schiedsgericht anhängigen Verfahren, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Vergleichsverfahren unterworfen, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, daß eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, die die betreffenden Vertragsparteien ihre Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beilegen konnten.

(6) Auf Ersuchen einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Die Kommission besteht aus einer jeweils gleichen Anzahl von durch die betreffenden Parteien ernannten Mitgliedern sowie einem Vorsitzenden, der gemeinsam von den durch die Parteien ernannten Mitgliedern gewählt wird. Die Kommission fällt einen Spruch mit Empfehlungscharakter, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

(7) Weitere Verfahren in Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren werden von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Vergleichsverfahren beschlossen.

(8) Dieser Artikel findet auf jedes mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehende Rechtsinstrument Anwendung, das die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, sofern das Instrument nichts anderes bestimmt.

Artikel 15

Änderungen des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen.

(2) Änderungen des Übereinkommens werden auf einer ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschla-

gene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmearkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sich angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmearkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien des Übereinkommens beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

(6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

Artikel 16

Beschlußfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen des Übereinkommens

(1) Die Anlagen des Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 7 sind solche Anlagen auf Listen, Formblätter und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Anlagen des Übereinkommens werden nach dem in Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen.

(3) Eine Anlage, die nach Absatz 2 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien des Übereinkommens sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahmenotifikation beim Verwahrer eingeht.

(4) Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das

Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Hat die Beschlußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung des Übereinkommens zur Folge, so tritt diese Anlage oder Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

Artikel 17

Protokolle

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle des Übereinkommens beschließen.

(2) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.

(3) Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch das Protokoll selbst festgelegt.

(4) Nur Vertragsparteien des Übereinkommens können Vertragsparteien eines Protokolls werden.

(5) Beschlüsse aufgrund eines Protokolls werden nur von den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls gefaßt.

Artikel 18

Stimmrecht

(1) Jede Vertragspartei des Übereinkommens hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 19

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer des Übereinkommens und der nach Artikel 17 beschlossenen Protokolle.

Artikel 20

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro und danach vom 20. Juni 1992 bis zum 19. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf.

Artikel 21

Vorläufige Regelungen

(1) Bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien werden die in Artikel 8 genannten Sekretariatsaufgaben vorläufig durch das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990 eingesetzte Sekretariat übernommen.

(2) Der Leiter des in Absatz 1 genannten vorläufigen Sekretariats arbeitet eng mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change) zusammen, um sicherzustellen, daß die Gruppe dem Bedarf an objektiver wissenschaftlicher und technischer Beratung entsprechen kann. Andere maßgebliche wissenschaftliche Gremien können auch befragt werden.

(3) Die Globale Umweltfazilität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist die internationale Einrichtung, der vorläufig die Erfüllung der Aufgaben des in Artikel 11 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus anvertraut ist. Hierzu sollte die Globale Umweltfazilität angemessen umstrukturiert werden und allen Staaten offenstehen, damit sie den Anforderungen des Artikels 11 gerecht werden kann.

Artikel 22

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens wird,

ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 24

Vorbehalte

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 25

Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die vom Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

Artikel 26

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 9. Mai 1992.

ANHANG I

Australien	Neuseeland
Belgien	Niederlande
Bulgarien (a)	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen (a)
Estland (a)	Portugal
Europäische Gemeinschaft	Rumänien (a)
Finnland	Russische Föderation (a)
Frankreich	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Spanien
Island	Tschechoslowakei (a)
Italien	Türkei
Japan	Ukraine (a)
Kanada	Ungarn (a)
Lettland (a)	Vereinigte Staaten von Amerika
Litauen (a)	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Luxemburg	Belarus (a)

ANHANG II

Australien	Kanada
Belgien	Luxemburg
Dänemark	Neuseeland
Deutschland	Niederlande
Europäische Gemeinschaft	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Japan	Vereinigte Staaten von Amerika
	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(a) Staaten, die sich in der Übergangsphase zur Marktwirtschaft befinden.

ANHANG B

**ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL 22
ABSATZ 3 DES RAHMENÜBEREINKOMMENS ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN**

Die Gemeinschaft ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten befugt, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

In den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen hat die Gemeinschaft, teils im Rahmen ihrer Umweltpolitik, teils im Rahmen anderer sektorbezogener Politiken, zahlreiche Rechtsakte erlassen, von denen die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind:

- Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 des Rates vom 29. Juni 1990 zur Förderung der Energietechnologien in Europa (THERMIE-Programm) (ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990).
- Entscheidung 89/364/EWG des Rates vom 5. Juni 1989 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (ABl. Nr. L 157 vom 9. 6. 1989).
- Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE) (ABl. Nr. L 307 vom 8. 11. 1991).
- Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) (ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992).
- Entscheidung 89/625/EWG des Rates vom 20. November 1989 über
 - ein Europäisches Programm über Klimatologie und natürliche Risiken (EPOCH),
 - ein Europäisches Programm über Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz (STEP) (ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989).
- Entscheidung 91/354/EWG des Rates vom 7. Juni 1991 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990—1994) (ABl. Nr. C 192 vom 16. 7. 1991).
- Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992).
- Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992).
- Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993).

ANHANG C

**ERKLÄRUNG BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DES RAHMENÜBEREINKOMMENS
DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN DURCH DIE
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, daß die Verpflichtung zur Einschränkung der anthropogenen CO₂-Emissionen nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens in der gesamten Gemeinschaft von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird.

Im Hinblick darauf bekräftigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990 aufgestellten Ziele und insbesondere das Ziel, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 in der gesamten Gemeinschaft auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten derzeit eine kohärente Strategie zur Erreichung dieses Ziels.
